

# RS Vwgh 1992/1/15 86/12/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1992

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

GdBDO NÖ 1976 §16 Abs2 litc;

GdBDO NÖ 1976 §17 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/12/0090 E 18. Dezember 1991 VwSlg 13554 A/1991 RS 3

## Stammrechtssatz

Nur Personalmaßnahmen, die eine Festlegung oder Abänderung der für die dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Stellung des Gemeindebeamten maßgebenden Elemente (Verwendungsgruppe, Dienstzweig, Dienstklasse) beinhalten, sind Ernennungen, die in Bescheidform zu ergehen haben. Nicht sind dies aber Personalmaßnahmen, die diese "Kernelemente" für die dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Stellung des Gemeindebeamten unberührt lassen, wie dies im Fall der Betrauung mit der Funktion eines leitenden Gemeindebeamten der Fall ist.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120254.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)